



Brüssel, den 30. September 2020
(OR. en)

11216/20

MI 364
ENT 110
CONSOM 154
SAN 328
ECO 37

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 10061/20 - D068379
ST 10062/20 - D068374

Betr.: Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang II
der
Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich der Kennzeichnung allergener Duftstoffe in Spielzeug
(Kennzeichnung)
und
Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang II
der
Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich des Verbots allergener Duftstoffe in Spielzeug (**Verbot**)
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. Juli 2020 die beiden oben genannten
Richtlinienentwürfe vorgelegt, mit denen Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG¹ gemäß
Artikel 46 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 47 Absatz 1 geändert wird.

¹ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über
die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

2. Nach dem Verfahren der Artikel 5 und 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² werden diese Maßnahmenentwürfe, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt. Gemäß dem genannten Verfahren werden die Richtlinienentwürfe von der Kommission erlassen, wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die von der Kommission beabsichtigten Maßnahmen aussprechen.
3. Die genannten Richtlinienentwürfe entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses, der eine befürwortende Stellungnahme abgegeben und am 14. Juli 2020 einvernehmlich für die Maßnahmenentwürfe beider Dokumente gestimmt hat.
4. Die Delegationen wurden am 31. Juli 2020 ersucht, bis zum 25. September 2020 eine etwaige Ablehnung der Richtlinienentwürfe mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht.
5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung der beiden Richtlinienentwürfe (Dok. ST 10061/20 und Dok. ST 10062/20) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23). Letzte konsolidierte Fassung vom 23. Juli 2006.